OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604230/2/Py/PP

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des E. W., x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. Dezember 2020, GZ: VStV/920300314207/2020, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Dezember 2020, GZ: VStV/920300314207/2020, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 18 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Im angefochtenen Straferkenntnis wird dem Bf zur Last gelegt, er habe am 12. Februar 2020 um 10:50 Uhr in x, x, den PKW mit dem Kennzeichen x (A) im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen“ gehalten.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass laut Anzeige vom 14. Februar 2020 der Meldungsleger zur Tatzeit am angeführten Tatort wahrgenommen hat, dass das gegenständliche Fahrzeug widerrechtlich im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen“ gehalten habe. Zum besagten Tatzeitpunkt waren die dortigen Parkplätze für gewerbliche Krankentransporte durchgehend frei.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass als erschwerend die zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten waren und mildernde Umstände nicht vorlagen. Des Weiteren ging die Behörde bei der Strafbemessung davon aus, dass der Bf kein relevantes Vermögen und keine ins Gewicht fallenden Sorgepflichten hat und ein Einkommen von 1.500 Euro monatlich bezieht.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der der Bf zusammengefasst ausführt, dass er zum gegenständlichen Tatzeitpunkt im Auftrag der Firma x, der Firma seiner Schwiegertochter, als Behindertentransport unterwegs war. Diese Arbeit würden nur sehr wenige Firmen in dieser Branche tätigen, weshalb es auch wichtig sei, diese Patienten bis zur zuständigen Stelle zu begleiten, was im Übrigen auch vom Krankenhaus bestätigt wurde. Nach Ansicht des Bf handelt es sich beim Vorgehen des Beamten um eine übertriebene Amtshandlung und würde der Bf seinen beruflichen und moralischen Pflichten nicht nachkommen, wenn er Personen mit körperlichen Gebrechen einfach nur aussteigen lässt ohne sich um sie zu kümmern. Es wird daher der Antrag gestellt, das Strafverfahren einzustellen.

3. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig ist und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 12. Februar 2020 um 10:50 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, zugelassen auf die x OG in x, x, im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen“ gehalten. Nach Angaben des Bf hat er im Auftrag der Firma x OG einen Behindertentransport zum Krankenhaus durchgeführt und den Patienten auf die Station begleitet, was einige Zeit in Anspruch nahm. Nach Angaben des meldungslegenden Polizeibeamten waren die dortigen Parkplätze für gewerbliche Krankentransporte durchgehend frei.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Vom Bf wurde nicht bestritten, dass er im Bereich des Vorschriftszeichens „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Ein- und Aussteigen lassen“ gehalten hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt, wenn sich sämtliche Insassen eines Kfz von diesem

entfernen, kein kurzes Halten zum Ein- und Aussteigen vor (ZVR 1992/163). Im Erkenntnis vom 23. Jänner 1991, Zl. 90/02/0150, betreffend einem Sachverhalt, in dem ein Taxi-Lenker das Taxi an einer Straßenstelle abgestellt hatte, an der das Halten und Parken gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO nicht erlaubt war, um einen Fahrgast aus einem Lokal zu holen, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass unter dem Begriff des „Aus- oder Einsteigen lassen“ nicht auch das darüber hinausgehende Aufsuchen eines Fahrgastes in einem Gebäude verstanden werden kann, weil nicht nur der Wortlaut, sondern im Hinblick darauf, dass damit naturgemäß eine erhebliche Verzögerung des Aufenthaltes des Fahrzeuges an dem betreffenden Abstellort verbunden ist, auch der Zweck der Regelung dagegen spricht.

Der Bf hat nicht bestritten, dass im gegenständlichen Fall nicht nur ein kurzes Halten zum Ein- und Aussteigen stattfand. Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf bringt zu seiner Entlastung zusammengefasst vor, dass es sowohl seine moralische wie auch seine berufliche Pflicht ist, die von ihm transportierten gehbehinderten Personen auf die jeweilige Station zu begleiten. Dieses Vorbringen vermag ihn im vorliegenden Fall jedoch nicht zu entlasten, da der Bf dieser Verpflichtung hätte nachkommen können, ohne das Fahrzeug in diesem Bereich vorschriftswidrig abzustellen. So waren nach Angaben des Meldungslegers zum Tatzeitpunkt Parkmöglichkeiten im Bereich der Parkplätze für gewerbliche Krankentransporte durchgehend frei, zudem besteht die Möglichkeit das Fahrzeug

im Bereich der Tiefgarage des Krankenhauses abzustellen. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das rechtswidrige Verhalten des Bf die einzige Möglichkeit zum Wohl der Patienten darstellte.

Die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Gesetzgeber sieht für die vorliegende Übertretung eine Höchststrafe in Höhe von 726 Euro vor. Die über den Bf verhängte Geldstrafe liegt daher mit 5,5 % der vorgesehenen Höchststrafe ohnehin im untersten Bereich der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe. Zudem geht aus den im Akt einliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen hervor, dass der Bf immer wieder den einschlägigen Bestimmungen der StVO zuwiderhandelt. Die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe ist daher sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen als angemessen und gerechtfertigt anzusehen und geeignet, den Bf künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny